



Bozen, 11.06.2020

Bearbeitet von:
Verena Kollmann
Tel. 0471 41 33 44
Verena.Kollmann@provinz.bz.itAn alle Schulen Südtirols
An alle anspruchsberechtigten Schüler/Eltern

z.K. Schulämter aller Sprachgruppen

Schuljahr 2019/2020**Antrag um Gewährung des Kilometergeldes und Vergütung der Fahrtkosten**
NEU: online-Dienst**Antrag um Gewährung des Kilometergeldes:**

Gemäß Kriterien für die Zulassung zum Schülertransport, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung 207 vom 24.03.2020, haben alle Schüler (Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschule), die keinen öffentlichen oder von der Landesverwaltung eingesetzten Schülerverkehrsdienst benützen können, im Schuljahr 2019/2020 die Möglichkeit, um die Gewährung des Kilometergeldes im Ausmaß von **0,47 Euro** je Kilometer (der am 01.09.2019 gültige Landestarif) anzusuchen, vorausgesetzt die Entfernung zwischen ihrem Wohnsitz und der nächstgelegenen zuständigen Schule, Schule mit Ganztagsunterricht oder der nächstgelegenen Haltestelle eines Schülerbeförderungsdienstes (Sonderdienst oder Liniendienst) weist folgende Entfernung auf:

- 2 km für Grund- und Mittelschüler;
- 2,5 km für Sekundarschüler II° Grades und Berufsschüler;

Berechnung des Kilometergeldes:
$$\text{Schultage} \times \text{Tagesfahrten} \times \text{Entfernung (in km)} \times 0,47 \text{ €}$$

ACHTUNG: besuchen zwei Schüler oder Schülerinnen derselben Familie dieselbe Schule, wird der Endbetrag, welcher sich aus der Summe der beiden einzelnen Beträge ergibt, um 25% reduziert. Sind sie mehr als zwei, wird auf jeden Fall nur der Betrag ausgezahlt, der zwei Schülerinnen oder Schülern zusteht!!

Antrag um Vergütung der Fahrtkosten:

Anrecht auf die Rückzahlung der Fahrtkosten haben alle Schüler (der Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen), welche ein Verkehrsmittel benützen, für welches die Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Tarifsystems des Assessorates für Transportwesen nicht angewandt werden können (z.B. einige Seilbahnen in Südtirol, die nicht mit der Autonomen Provinz Bozen konventionisiert sind).

Um Anrecht auf die Vergütung der Fahrtspesen zu haben, ist der Schülertransportdienst täglich zu beanspruchen.

Antrag um Rückerstattung der Fahrtkosten an Begleitpersonen

Den Eltern bzw. berechtigten Begleitpersonen der Schülerinnen und Schüler nur der 1. und 2. Klasse Grundschule, welche außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde eine Grundschule besuchen müssen, werden die Fahrtkosten, die ihnen bei der Benützung öffentlicher Transportmittel entstehen, über die entsprechende Schule vergütet.

**NEWS:**

Ab dem Schuljahr 2019/2020 ändert sich der Antragsmodus: es muss von Seiten der Eltern oder volljährigen Schülern direkt beim Amt für Schulfürsorge angesucht werden. Der entsprechende Online-Antrag ist über unsere Homepage (siehe unten) erreichbar.

Dazu benötigen die Eltern die digitale Identität (SPID) oder die aktivierte Bürgerkarte. Für die Berechnung des Beitrages benötigt das Amt für Schulfürsorge die Bestätigung über die Gesamtanzahl der anwesenden Unterrichtstage. Diese Bestätigung müssen beim Antrag hochgeladen (als Anlage) werden. Die Gesamtanzahl der anwesenden Unterrichtstage werden im Zeitraum vom 05.09.2019 – 04.03.2020 (letzter Schultag vor Covid-19-Aussetzung) errechnet. Beträge unter 50,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Die Beträge werden den Eltern/volljährigen Schülern nach Registrierung des entsprechenden Verwaltungsaktes direkt auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

Der Antrag für das Schuljahr 2019/2020 muss innerhalb 05. Juli 2020 online versendet werden.

ACHTUNG: Nach dem 05.07.2020 ist die Antragstellung nicht mehr möglich.

Wir bitten die Schulen, die betroffenen Familien/Eltern/Schüler darüber zu informieren und die Bestätigung über die besuchten Unterrichtstage auszustellen.

Der Online-Zugang, die Kriterien sowie andere Informationen können im Internet unter <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/bildungsfoerderung/schuelerverkehrsdienste.asp> heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Paulmichl
Amtdirektor
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)